

viii Druckfachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis 50 Gramm einschließlich . . . . .	3 Pf.,
über	50 " 100 " " . . . . .	5 "
"	100 " 250 " " . . . . .	10 "
"	250 " 500 " " . . . . .	20 "
"	500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . .	30 "

Vorstehende Abänderung tritt mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung:

**von Stephan.**

[50] Das 14. und 15. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

- Nr. 1897 Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874, vom 6. Mai 1890; unter
- " 1898 Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 6. Mai 1890; unter
- Nr. 1899 Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs, vom 9. Mai 1890.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 19, 20, 21 und 22:

- S. 116 Aenderung in dem Verzeichniß derjenigen Börsen, an welchen Terminpreise für gewisse Waaren notirt werden,
- " 116 Umtausch der Loose der österreichischen Staats-Prämien-Anleihe von 1860,